

4/SN-132/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.767/2-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Parlament  
 1016 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	41 GE 088
Datum:	25. MAI 1988
Verteilt	27.5.1988 Rörner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge BGBl.Nr. 294/1971 geändert wird; Begutachtung

*H. Olsch-Karant*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 24. Mai 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.767/2-Pr.7/88

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Bundesgesetz  
betreffend das Verbot des Ein-  
bringens von gefährlichen Gegen-  
ständen in Zivilluftfahrzeuge,  
BGBI.Nr. 294/1971 geändert wird;  
Begutachtung

zu Zl. 3 124/64-II/3/88 vom 26.4.1988

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten be-  
ehrt sich mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Entwurf  
aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Die Gesetzesnovelle erweckt den Eindruck, daß damit einer  
Tendenz gefolgt wird, Aufgaben der Hoheitsverwaltung - hier  
der Zivilluftfahrt - kostenmäßig auf die Privatwirtschaft,  
auch wenn diese im vorliegenden Fall im Eigentum der öffent-  
lichen Hand steht, abzuwälzen. Dieser Entwicklung muß aus  
der Sicht der in den ho. Ressortbereich fallenden Wahrnehmung  
der Rechte des Bundes als Eigentümer der für Flughafenzwecke  
gewidmeten bundeseigenen Liegenschaften schon wegen der sich  
daraus ergebenden erheblichen Belastung der einschlägigen  
ho. Kredite entschieden entgegengetreten werden.

Auf großen und in der nationalen Bedeutung mit dem Flughafen  
Wien vergleichbaren Flughäfen Westeuropas werden die Kosten

./.

- 2 -

für Gerät und Personal von den zuständigen Gebietskörperschaften getragen. Obwohl bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der Not heraus mit dem Bundesministerium für Inneres eine Sondervereinbarung hinsichtlich der Anschaffung der Röntgengeräte durch die Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. besteht, muß doch der nunmehr geplanten gesetzlichen Festlegung und vor allem der Verpflichtung zur Personalbeistellung massiv widersprochen werden. Eine defacto-Unterstellung von Personal einer Privatfirma unter die Aufsicht und Weisung der Behörde bzw. ihrer Vertreter erscheint problematisch; dies würde praktisch zu einem Weisungsrecht der Behörde gegenüber dem Personal einer Privatfirma führen, sowohl fachlich, als auch disziplinar, nicht nur in bezug auf Dienstzeiten und Diensterteilungen. Dies kann und wird auch keinesfalls die Zustimmung der Arbeitnehmervertreter, sowohl der Angestellten als auch der Arbeiter am Flughafen Wien, finden.

Nicht zuletzt darf auch auf die durch solche Maßnahmen notwendigen Reaktionen eines privatwirtschaftlich geführten und im Auftrag der Eigentümer auf Gewinn orientierten Unternehmens hingewiesen werden. Die Umlegung von Kosten, die normalerweise durch die öffentliche Hand zu tragen sind, kann naturgemäß nur die Reaktion zur Folge haben, diese Kosten in Form einer Tarifsteigerung weiterzugeben. Eine Nichtberücksichtigung dieser Kosten in der Tarifstruktur erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt undenkbar und nicht mit dem Auftrag einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung vereinbar. Dies ist gerade jetzt, wo eine Stabilisierung des immer wieder als hoch bezeichneten Tarifniveaus durch verstärkte Rationalisierungsmaßnahmen möglich erscheint, umso problematischer.

Im übrigen ist es unverständlich, zu welchen Diensten das durch den Zivilflugplatzhalter beizustellende Personal herangezogen werden soll. Dies insbesondere auch deshalb, weil

- 3 -

bereits heute jeder Passagier die zu untersuchenden Gegenstände selbst z.B. auf das Förderband der Röntgenanlage legt und auch wieder herunternimmt. Welche Aufgaben diese "Hilfskräfte" erfüllen sollen, müßte daher erst, unabhängig von den oben dargelegten Ausführungen, konkretisiert werden, wobei jedenfalls die Entscheidungskompetenz, welche Gegenstände in welcher Form kontrolliert werden sollen, bei der Behörde verbleiben müßte.

Dies scheint schon deshalb erforderlich, weil das bei der Sicherheitsbehörde zum Einsatz kommende Personal besonders geschult und auf die Gefahren dieser Tätigkeit hingewiesen wird. Solches Personal kann aber seitens der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht zur Verfügung gestellt werden. Es besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinerlei Erfahrung in diesem Bereich, die eine effiziente Schulung und Unterweisung garantieren würde. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß die Verantwortung für die Durchführung dieser Tätigkeiten und die Garantie für die Exekution des Gesetzes bei dem von der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Personal liegen könnte. Aus diesen Gründen beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu ersuchen, den Gesetzesentwurf noch grundlegend zu überdenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 24. Mai 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

